

Werk

Titel: Ueber die Compensation einer Forderung auf Rechnungs-Ablage mit einer Geldforder...

Autor: Seuffert

Ort: Heidelberg

Jahr: 1820

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1820_0003|log19

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

XIII.

Ueber die Compensation einer Forderung auf Rechnungs-Ablage mit einer Geldforderung.

Von dem

Professor der Rechte Dr. Seuffert zu Würzburg.

Es hat Gensler neuerdings ¹⁾ gegen die in den Heidelberger Rechtsgutachten und Entscheidungen ²⁾ ausgeführte Meinung behauptet: „es lasse sich nicht einsehen, warum im ordentlichen Proceße einer Geldforderung nicht eine solche Geldforderung compensando gegenüber gestellt werden dürfe, deren Quantum erst durch Berechnung gefunden werden muß.“

Gensler scheint hier bei Rechtfertigung seiner Ansicht als ausgemacht vorauszusetzen, „daß bei einer Forderung auf Rechnungsablage der Anspruch auf Herausgabe des berechneten residuum die alleinige Hauptsache sey, dagegen die Berechnung selbst nur als Nebensache, nur secundär als Mittel zum Zwecke, verfolgt werde.“ Offenbar kann seine Ansicht auch nur insofern die richtige seyn, als diese Voraussetzung rechtlich begründet ist. Denn erscheint die in faciendo bestehende Berechnung als ein Hauptgegenstand der geforderten Leistung, so sind die Gegenstände der beiderseitigen Forderungen nicht von gleicher Art, eine Compensation kann daher unter ihnen nicht eintreten.

Ueber diese Vorfrage sind nun deutliche Bestimmungen in den römischen Gesetzen vorhanden, auf welche weder von Gensler, noch in den Heidelberger Rechtsgutachten, Rücksicht genommen ist.

1) In diesem Archive Band 2. S. 215 — 17.

2) Von Martin herausgegeben 1808. Nr. V, S. 272. ff.

Dahin gehört Ulpian's Entscheidung in fr. 6. §. 7. de statuliberis:

»Si quis non dare decem, liber esse, sed rationibus redditus liber esse jussus sit, an ad emptorem haec conditio transeat, videamus. Et alias sciendum est, eas demum conditiones ad emptorem transire, quae sunt in dando; ceterum, quae sunt in faciendo, non transeunt; utputa si filium ejus litteras edocuerit; haec enim personis eorum cohaerent, quibus adscribantur. Rationum autem reddendarum conditio, quod ad reliqua quidem attinet, in danda pecunia consistit, quod autem ad ipsa volumina rationum tradenda, percontandasque et examinandas rationes, et in dispungendas atque excutiendas, factum habet. Numquid ergo reliqua quidem et emptori dando perveniat ad libertatem, cetera in persona heredis consistent? Puto igitur, et ad emptorem reliquorum solutionem transmitti; sic fiet ut dividatur conditio; et ita Pomponius libro octavo ex Sabino scripsit.«

Denselben Fall der Freilassung eines Sklaven unter der Bedingung einer Rechnungsablage behandelt Callistratus in fr. 82. de cond. et demonstrat.

»Quod ergo continetur his verbis: si rationes reddiderit? Quidam hoc aiunt: si reliqua reddiderit³⁾; — quasi nihil intersit, utrumque sub hac con-

3) Diese quidam betrachten allerdings die Herausgabe des residuum als die alleinige Hauptsache der Rechnungsablage. Aber diese Ansicht ist im Corpus juris nirgends geltend gemacht. Zwar beginnt das fr. 32. de condit. et dem. mit den Worten: Quamvis rationes reddere nihil aliud sit, quam reliqua solvere; — allein aus dem weiteren Inhalt des Fragments geht sprechend hervor, daß auch Africanus das eigentliche rationes reddere nicht als Nebensache ansieht. — Auch in fr. 81. waltet die abweichende Ansicht der quidam nur scheinbar vor. Paulus sagt zwar bei Zergliederung des

ditione: si reliqua, vel si hac: si rationes reddiderit. Sed nos neque conditionem meram putamus esse, quae in datione existit, neque meram conditionem, quae in facto sit, sed eam conditionem, quae ex mixtura quadam consistit. Nam non utique, si in folle reliqua obtulerit, liber erit; non enim testator hoc sensit, sed illud, ut rationes reddat, quomodo servus reddere solet, id est, legendas offerre rationes primum, deinde computandas, ut explorari possit, imputationes probe an improbe referantur, accepta recte relata an non recte. Ita enim incipit quidem res a facto, pervenit autem ad pecuniam.“

Nach beiden Stellen hat die Rechnungsablage als Rechtsobject eine gemischte Natur, indem die Verbindlichkeit weder allein auf eine datio, noch auf ein factum, sondern successiv auf beide Arten der Leistung geht. Keine dieser beiden Leistungen kann aber als die Hauptsache, so daß die andere nur als accessio in Betracht käme, angesehen werden. Das factum der Rechnungsstellung ist eben so gut Hauptgegenstand der Verbindlichkeit, als die endliche Ausantwortung des Activrecesses. Dies bestätigt sich vorzüglich daraus, daß in dem Falle des aus Ulpian's Werken entnommenen Fragmentes die verschiedenartigen Bestandtheile der die Rechnungsablage aus-

Falles; Stichus, dem sub conditione reddendarum rationum die Freiheit vermacht ist, schein, wenn er früher bereits alles eingenommen, überliefert, oder sonst verausgabt habe pure manumissus; — aber die entscheidenden Worte: „Sed non in eleganter illud dicetur etc. sprechen, ohne zu unterscheiden, ob der Slave pariator oder reliquator sey, ganz allgemein aus: Stichum sub conditione manumissum, d. h. mag er noch im Rückstande seyn oder nicht, so muß er, wenn er frei werden will, noch vollständige Rechnung stellen. — Mit Ulpian und Callistratus in offenbarem Einklange äußert sich Pomponius fr. 8. §. 5. de liberat. leg. „Is, qui reddere rationes iussus sit, non videtur satisfacere, si reliquum reddat, non reditis rationibus.“

machenden Leistung von einander getrennt, und an verschiedene Berechtigte entrichtet werden sollen. Stünden sie in dem Verhältnisse von Haupt- und Nebensache, so könnte diese Trennung nicht wohl eintreten. — Ihr Verhältniß zu einander characterisirt sich vielmehrdurch die successive Erfüllung. Incipit quidem res a facto, pervenit autem ad pecuniam. Nicht die allein hauptsächliche, aber wohl die vorgängige, vor der andern zu machende Leistung ist die Erfüllung des faciendum; und erst wenn das zu leistende factum vollkommen berichtet und erlediget ist, (si rationes sunt examinatae, dispunctae et excussae) kann der andere Theil der Erfüllung, die datio pecuniae, gefordert werden, und mit dem Effecte der gänzlichen Befreiung von der obligatio der Rechnungsablage vor sich gehen. Denn nun erst ist das zu zahlende residuum in rechtlich fester quantitativer Bestimmung bekannt geworden.

Erwägt man hierzu noch, daß die Rechnungsablage nur in so fern zu einer datio pecuniae führe, als sich aus ihr ein in den Händen des Rechnungsstellers befindliches residuum ergiebt, daß nicht selten der Berechtigte nach Ausweis der Rechnung noch darauf legen muß, so muß man zugeben, daß die dargelegte Ansicht der römischen Juristen auch in der Natur der Sache gegründet sey.

Ist nun bei der Rechnungsablage als Quelle einer Forderung der in einem facere bestehende Theil der Leistung nicht Neben- sondern eben so gut Hauptsache, als die endliche Ausantwortung des residuum, und muß jenes erste Hauptfactum voran erlediget seyn, ehe nach rechtlicher Ordnung von dem dare die Rede seyn kann; so muß man allerdings mit dem Heidelberger Rechtsgutachten behaupten: daß auch im ordentlichen Proceße einer Geldforderung eine andere, deren Quantum erst durch eine Rechnungsablage des Klägers gefunden werden muß, deshalb zur Compensation nicht entgegen gestellt werden kann, weil die Compensation nur zwischen Forderungen auf Gegenstände gleicher Art statt findet.